

Der Landtag von Niederösterreich hat am 17. März 2011 in Ausführung des Landarbeitsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 287/1984 in der Fassung BGBl. I Nr. 29/2010 beschlossen:

Änderung der NÖ Landarbeitsordnung 1973

Die NÖ Landarbeitsordnung 1973, LGBl. 9020, wird wie folgt geändert:

1. Dem Titel „NÖ Landarbeitsordnung 1973“ wird die Buchstabenabkürzung „(NÖ LAO)“ angefügt.
2. Im Inhaltsverzeichnis, Anlage A, wird nach der Wortfolge „§ 3 Familieneigene Dienstnehmer“ die Wortfolge „und eingetragene Partner“ angefügt.
3. Im Inhaltsverzeichnis, Anlage B, Übergangsbestimmungen wird die Zahl „XII“ durch die Zahl „XIII“ ersetzt.
4. In der Überschrift des § 3 wird nach der Wortfolge „Familieneigene Dienstnehmer“ die Wortfolge „und eingetragene Partner“ angefügt.
5. § 3 Abs. 1 lautet:

„(1) Von den Vorschriften dieses Gesetzes sind unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 2 folgende Dienstnehmer ausgenommen, wenn sie mit dem Dienstgeber in Hausgemeinschaft leben und in seinem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb hauptberuflich in einem Dienstverhältnis beschäftigt sind:

 1. familieneigene Dienstnehmer :
 - a) der Ehegatte,
 - b) die Kinder und Kindeskindern,
 - c) die Schwiegersöhne und Schwiegertöchter,
 - d) die Eltern und Großeltern,
 2. der eingetragene Partner.“

6. § 3 Abs. 2 entfällt und erhält der bisherige Abs. 3 die Bezeichnung Abs. 2.
7. Im § 3 Abs. 2 (neu) erster Satz wird die Wortfolge „familieneigene Dienstnehmer (Abs. 2)“ durch die Wortfolge „Dienstnehmer nach Abs. 1“ und das Zitat „§ 73“ durch das Zitat „§ 72a“ sowie im zweiten Satz die Wortfolge „familieneigene Dienstnehmer“ durch die Wortfolge „diese Dienstnehmer“ ersetzt.
8. § 23 Abs. 2 lit. c lautet:

„c) eigene Hochzeit oder Begründung einer eingetragenen Partnerschaft sowie Hochzeit oder Begründung einer eingetragenen Partnerschaft der Kinder;“
9. Im § 23 Abs. 2 lit. d entfällt nach dem Wort „Gattin“ das Satzzeichen „Strichpunkt“ und wird folgende Wortfolge angefügt:

„oder der eingetragenen Partnerin;“
10. Im § 23 Abs. 2 lit e wird nach dem Klammerausdruck „(Gattin),“ folgende Wortfolge eingefügt:

„des eingetragenen Partners,“
11. Im § 23a Abs. 4, § 23b Abs. 1, § 23l Abs. 2, im § 103 Abs. 2, § 103a Abs. 1 und im § 103h Abs. 2 wird jeweils das Wort „drei“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.
12. Im § 23a Abs. 5 wird im zweiten Satz nach der Wortfolge „drei Monate“ die Wortfolge „, dauert die Karenz jedoch weniger als drei Monate, spätestens zwei Monate“ eingefügt und wird das Wort „dieser“ durch das Wort „seiner“ ersetzt.
13. § 23b Abs. 3 lautet:

„(3) Beträgt die Karenz der Mutter im Anschluss an das Beschäftigungsverbot gemäß § 97 Abs. 1, gleichartiger österreichischer Rechtsvorschriften oder gleichartiger Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes jedoch weniger als drei Monate, so hat der Dienstnehmer Beginn und Dauer seiner Karenz spätestens zum Ende der Frist gemäß § 97 Abs. 1, gleichartiger österreichischer Rechtsvorschriften oder gleichartiger Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes zu

melden. Unbeschadet des Ablaufs dieser Fristen kann Karenz nach Abs. 1 vereinbart werden.“

14. Im § 23g wird die Wortfolge „Konkurs, Ausgleich“ durch das Wort „Insolvenz“ ersetzt.
15. Im § 23l Abs. 5 und Abs. 6 sowie im § 103h Abs. 5 und Abs. 6 wird jeweils im zweiten Satz nach der Wortfolge „drei Monate“ die Wortfolge „, dauert die Teilzeitbeschäftigung jedoch weniger als drei Monate, spätestens zwei Monate“ eingefügt.
16. Im § 38a Abs. 2 wird die Wortfolge „des Konkurses“ durch die Wortfolge „eines Sanierungsverfahrens ohne Eigenverwaltung oder eines Konkursverfahrens“ ersetzt.
17. Im § 38e Abs. 1 erster Satz entfällt nach dem Wort „können“ die Wortfolge „ab Beginn des zweiten Dienstjahres“ und wird das Wort „drei“ durch das Wort „zwei“ sowie das Satzzeichen „Punkt“ am Ende des Satzes durch das Satzzeichen „Beistrich“ ersetzt und folgende Wortfolge angefügt: „sofern das Dienstverhältnis ununterbrochen sechs Monate gedauert hat.“
18. Im § 38e Abs. 1 dritter Satz wird das Wort „drei“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.
19. Im § 38e Abs. 1a erster Satz wird die Wortfolge „mindestens drei Monaten“ durch die Wortfolge „mindestens zwei Monaten“ und die Wortfolge „mindestens einem Jahr“ durch die Wortfolge „mindestens sechs Monaten“ ersetzt.
20. Im § 38j Abs. 2 wird die Wortfolge „nach § 27 Abs. 1 lit. b des Arbeitsmarktförderungsgesetzes (AMFG)“ durch die Wortfolge „oder einer Qualifizierungsmaßnahme nach den §§ 37b oder 37c des Arbeitsmarktservicegesetzes (AMSG)“ ersetzt.

21. In der Überschrift der §§ 38l und 38n wird jeweils die Wortfolge „MV-Kasse“ durch die Wortfolge „BV-Kasse“ ersetzt.
22. Im § 38m Abs. 2 Z. 4, 6 und 8 sowie im § 38n Abs. 3 wird die Wortfolge „Betrieblichen Mitarbeitervorsorgegesetzes - BMVG“ jeweils durch die Wortfolge „Betrieblichen Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetzes - BMSVG“ ersetzt.
23. Im § 38o wird die Wortfolge „MV-Kassen“ durch die Wortfolge „BV-Kassen“ ersetzt.
24. Im § 38s Abs. 2 wird nach der Wortfolge „gelten der Ehegatte,“ folgende Wortfolge eingefügt:
„der eingetragene Partner,“
25. Dem § 38s wird folgender Abs. 9 angefügt:
„(9) Für Kinder seines eingetragenen Partners hat der Dienstnehmer nach Maßgabe dieser Bestimmung insoweit Anspruch auf Sterbebegleitung, als diese aus wichtigen wirtschaftlichen oder persönlichen Gründen kein Elternteil übernehmen kann.“
26. Im § 38t erster Satz wird nach dem Wort „Ehegatten“ die Wortfolge „, eingetragenen Partners“ eingefügt.
27. Im § 65 Abs. 2 Z. 1 wird die Wortfolge „familieneigene Arbeitskraft (§ 3 Abs. 2)“ durch die Wortfolge „Arbeitskraft nach § 3 Abs. 1“ ersetzt.
28. Im § 103 Abs. 3 zweiter Satz wird nach der Wortfolge „drei Monate“ die Wortfolge „, dauert die Karenz jedoch weniger als drei Monate, spätestens zwei Monate“ eingefügt und wird das Wort „dieser“ durch das Wort „ihrer“ ersetzt.
29. Im § 103a Abs. 2 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:
„Beträgt die Karenz des Vaters im Anschluss an das Beschäftigungsverbot

gemäß § 97 Abs. 1 jedoch weniger als drei Monate, so hat die Dienstnehmerin Beginn und Dauer ihrer Karenz spätestens zum Ende dieser Frist zu melden.“

30. Im § 103a Abs. 2 letzter Satz wird das Wort „Frist“ durch das Wort „Fristen“ ersetzt.
31. Im § 110 Abs. 2 wird die Wortfolge „familieneigene Arbeitskräfte“ durch die Wortfolge „Arbeitskräfte nach § 3 Abs. 1“ ersetzt.
32. Im § 143 Abs. 2 wird die Wortfolge „familieneigenen Arbeitskräfte (§ 3 Abs. 2)“ durch die Wortfolge „Arbeitskräfte nach § 3 Abs. 1“ ersetzt.
33. Im § 143 Abs. 3 wird nach dem Wort „Familienangehörigen“ die Wortfolge „und eingetragene Partner“ eingefügt.
34. Im § 156 Abs. 3 erster Satz wird das Zitat „§ 3 Abs. 2“ durch das Zitat „§ 3 Abs. 1“ ersetzt.
35. Im § 156 Abs. 3 Z. 1 wird nach dem Wort „Ehegatte“ die Wortfolge „oder eingetragene Partner“ eingefügt.
36. Im § 156 Abs. 3 Z. 2 wird nach der Wortfolge „in Betrieben einer juristischen Person“ das Satzzeichen „Doppelpunkt“ und nach der Wortfolge „die Ehegatten“ die Wortfolge „oder eingetragenen Partner“ eingefügt.
37. Im § 292 wird am Ende der Z. 39 das Satzzeichen „Punkt“ durch das Satzzeichen „Strichpunkt“ ersetzt und werden folgende Z. 40 bis Z. 42 angefügt:

„40. Richtlinie 2006/25/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2006 über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (künstliche optische Strahlung) (19. Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Abs. 1 der Richtlinie 89/391/EWG), ABl.Nr. L 114 vom 27. April 2006, S. 38;

41. Richtlinie 2006/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen (Neufassung), ABl.Nr. L 204 vom 26. Juli 2006, S. 23;
 42. Richtlinie 2009/161/EU der Kommission vom 17. Dezember 2009 zur Festlegung einer dritten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG des Rates und zur Änderung der Richtlinie 2000/39/EG, ABl.Nr. L 338 vom 19. Dezember 2009, S. 87.“
-
38. Im § 294 Z. 2 wird das Zitat BGBl. I Nr. 68/2008 durch das Zitat „BGBl. I Nr. 111/2010“ ersetzt.
 39. Im § 294 Z. 3 wird das Zitat „BGBl. I Nr. 82/2008“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 111/2010“ ersetzt.
 40. Im § 294 Z. 4 wird das Zitat „BGBl. I Nr. 120/2008“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 111/2010“ ersetzt.
 41. Im § 294 Z. 5 wird das Zitat „BGBl. I Nr. 85/2008“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 111/2010“ ersetzt.
 42. Im § 294 Z. 6 wird das Zitat „BGBl. I Nr. 120/2008“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 111/2010“ ersetzt.
 43. Im § 294 Z. 7 wird das Zitat „BGBl. I Nr. 120/2008“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 111/2010“ ersetzt.
 44. Im § 294 Z. 8 wird das Zitat „BGBl. I Nr. 100/2008“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 58/2010“ ersetzt.
 45. Im § 294 Z. 9 wird das Zitat „BGBl. I Nr. 7/2006“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 111/2010“ ersetzt.

46. Im § 294 Z. 10 wird das Zitat „BGBl. I Nr. 31/2007“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 111/2010“ ersetzt.
47. Im § 294 Z. 11 wird das Zitat „BGBl. I Nr. 82/2008“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 111/2010“ ersetzt.
48. Im § 294 Z. 12 wird das Zitat „BGBl. I Nr. 70/2008“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 58/2010“ ersetzt.
49. Im § 294 Z. 13 wird das Zitat „BGBl. I Nr. 17/2008“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 111/2010“ ersetzt.
50. Im § 294 Z. 14 wird das Zitat „BGBl. I Nr. 2/2008“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 111/2010“ ersetzt.
51. Im § 294 Z. 15 wird das Zitat „BGBl. I Nr. 82/2008“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 111/2010“ ersetzt.
52. Im § 294 Z. 16 wird das Zitat „BGBl. I Nr. 82/2008“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 12/2009“ ersetzt.
53. Im § 294 Z. 17 wird das Zitat „BGBl. I Nr. 76/2007“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 116/2009“ ersetzt.
54. Im § 294 Z. 18 wird das Zitat „BGBl. I Nr. 102/2007“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 92/2010“ ersetzt.
55. Im § 294 Z. 19 wird das Zitat „BGBl. I Nr. 69/2008“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 111/2010“ ersetzt.
56. Im § 294 Z. 20 wird das Zitat „BGBl. I Nr. 107/2007“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 58/2010“ ersetzt.

57. Im § 294 Z. 21 wird das Zitat „BGBl. I Nr. 98/2001“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 74/2009“ ersetzt.
58. Im § 294 Z. 22 wird das Zitat „BGBl. I Nr. 117/2008“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 52/2010“ ersetzt.
59. Im § 294 Z. 23 wird das Zitat „BGBl. I Nr. 116/2008“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 44/2010“ ersetzt.
60. Im § 294 Z. 24 wird das Zitat „BGBl. I Nr. 16/2008“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 4/2010“ ersetzt.
61. Im § 294 Z. 26 wird das Zitat „BGBl. I Nr. 13/2006“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 88/2009“ ersetzt.
62. Im § 294 Z. 27 wird das Zitat „BGBl. I Nr. 55/2007“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 86/2009“ ersetzt.
63. Im § 294 Z. 28 wird das Zitat „BGBl. I Nr. 54/2008“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 115/2009“ ersetzt.
64. Im § 294 Z. 30 wird das Zitat „BGBl. I Nr. 13/2007“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 147/2006“ ersetzt.
65. Im § 294 Z. 32 wird das Zitat „BGBl. I Nr. 117/2002“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 111/2010“ ersetzt.
66. Im § 294 Z. 33 wird das Zitat „BGBl. I Nr. 70/2008“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 111/2010“ ersetzt.
67. Im § 294 Z. 34 wird das Zitat „BGBl. I Nr. 82/2008“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 29/2010“ ersetzt.

68. Im § 294 Z. 37 wird das Zitat „BGBl. I Nr. 62/2007“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 393/2008“ ersetzt.
69. § 294 Z. 38 lautet: „Maschinen-Sicherheitsverordnung 2010 – MSVG 2010, BGBl. II Nr. 282/2008 in der Fassung BGBl. II Nr. 265/2010“.
70. Im § 294 Z. 39 wird das Zitat „BGBl. I Nr. 470/2001“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 448/2009“ ersetzt.
71. Im § 294 Z. 40 wird das Zitat „BGBl. I Nr. 28/2007“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 13/2010“ ersetzt.
72. Im § 294 Z. 42 wird das Zitat „BGBl. I Nr. 72/2007“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 111/2010“ ersetzt.
73. Im § 294 wird am Ende der Z. 44 das Satzzeichen „Punkt“ durch das Satzzeichen „Beistrich“ ersetzt und wird folgende Z. 45 angefügt:
„45. Arbeitsmarktservicegesetz (AMSG), BGBl. Nr. 313/1994 in der Fassung BGBl. I Nr. 90/2009.“
74. In der Anlage B wird folgender Artikel XIII angefügt:

„Artikel XIII
Übergangsbestimmungen
zur 26. NÖ Landarbeitsordnungs-Novelle, LGBl. 9020-28

- (1) Die Bestimmung des § 38a Abs. 2 findet nur bei Sanierungs- und Konkursverfahren Anwendung, die ab dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eröffnet oder wieder aufgenommen werden.
- (2) Die Bestimmungen des § 38e Abs. 1 und 1a kommen nur auf Bildungskarenzen zur Anwendung, die ab dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vereinbart werden.

(3) Für Bildungskarenzen, die ab dem 1. Jänner 2012 vereinbart werden, gelten die Bestimmungen des § 38e Abs. 1 und 1a in der Fassung LGBl. 9020-27.

(4) Auf bereits vor Inkrafttreten dieser Novelle vereinbarte Kurzarbeit nach § 27 Abs.1 lit. b des Arbeitsmarktförderungsgesetzes (AMFG) findet § 38j Abs. 2 in der Fassung LGBl. 9020-27 weiterhin Anwendung.“